

Frage 1	Ja	Nein
Die Zugangsbewertung von Finanzanlagen erfolgt in der Regel zu Anschaffungskosten. Was ist bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen?		
a) Der Kaufpreis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ein Bewertungsgutachten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c) Im Falle der Gründung einer Kapitalgesellschaft – die Einlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Die nicht eingeforderte Einlage für Anteile an Personengesellschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) § 255 Abs. 1 HGB

zu b) Aufwendungen zur Entscheidungsvorbereitung gehören nicht zu den Anschaffungskosten. Kosten des Einkaufs gehören nur zu den Anschaffungsnebenkosten, wenn sie nach der Entscheidung über den Kauf entstanden sind (vgl. Beck, 11. Auflage Tz. 71 zu § 255 HGB)

zu c) § 255 Abs. 1 HGB

zu d) Der Betrag ist nicht zu bilanzieren; es ist vielmehr eine Anhangangabe nach § 285 Nr. 3a HGB geboten.

Frage 2	Ja	Nein
Welche Aussage ist bei der Folgebewertung von Finanzanlagen richtig?		
a) Für den Fall, dass eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist, muss auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist der beizulegende Wert voraussichtlich nicht dauerhaft niedriger als die Anschaffungskosten (späterer Anstieg denkbar), muss eine Abschreibung vorgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
c) Der beizulegende Wert kann der Börsenkurs oder ein abweichender Wert sein.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Zeitwert < (Buchwert – 20 %) ist und dieses permanent in den 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag erfüllt war.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

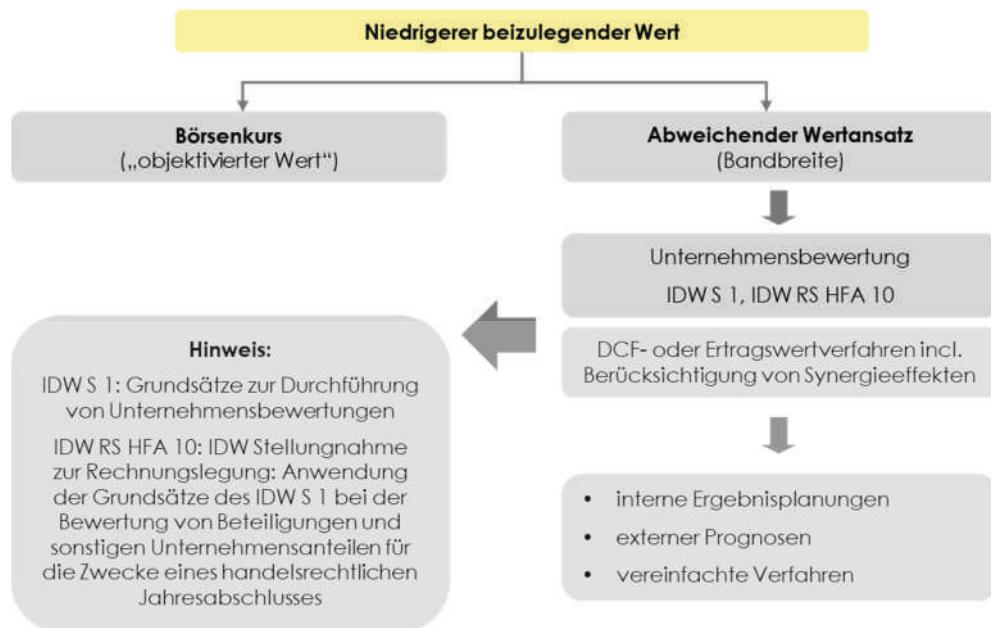
Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 2

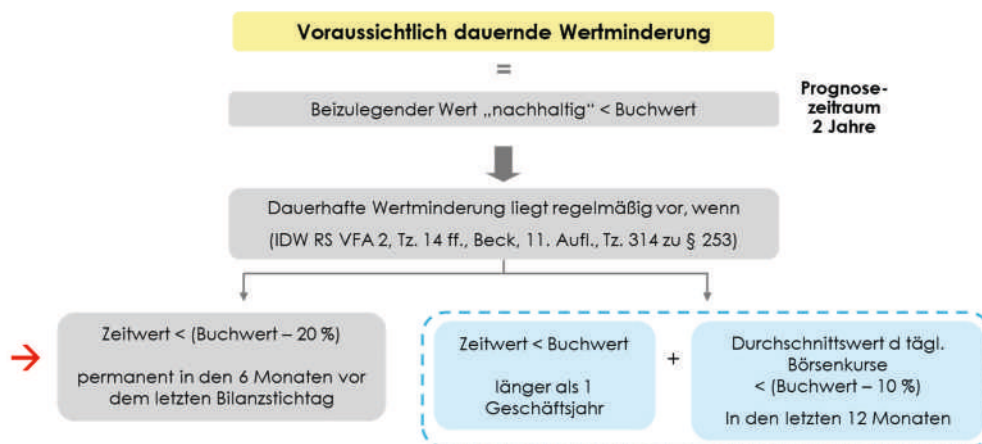
zu a) vgl. Beck, 11. Auflage Tz. 300 ff. zu § 253 HGB

zu b) § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB – „kann“

zu c) Niedrigerer beizulegender Wert



zu d) Voraussichtlich dauernde Wertminderung



Stand: 01.10.2025